Instruction für Hebammen.

§. 1.

Hebammen sind dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten und den Kreisärzten unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Nur Hebammen, welche mit einem von einer k. k. Universität oder von einem k. k. Lyceo gefertigten Diplom versehen sind, sind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunst auszuüben.

§. 3.

Die Wohnungen der Hebammen sollen mit einem Schilde bezeichnet seyn.

§. 4.

Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels befleißen, verschwiegen seyn, und bey Tag und Nacht Gebärenden, die ihrer Hülfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten.

§. 5.

Bey schweren gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumental-Hülfe erforderlich werden kann, sind Hebammen bey schwerer Verantwortung verbunden, noch zu rechter Zeit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen.

§. 6.

Ist das Leben des Kindes in wirklicher Gefahr, so sollen sie nie unterlassen, dasselbe noch zu taufen.

§. 7.

Bey todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 8.

Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterinn früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist.

§. 9.

Es ist Hebammen unter Strafe verbothen, Frauen oder Kindern Arzeneyen außer den gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Kinder, und außer der höchsten Noth zu reichen oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern sie sollen, wenn letzteres nöthig wäre, hierzu immer einen Wundarzt rufen.

§. 10.

Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hülfe leistet.

§. 11.

Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizey-Stelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 12.

Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichts-Stelle zu einer Untersuchung verwendet; so wird sie derselben nach ihrem besten Wissen richtig und genau das angeben, was sie durch die Untersuchung fand.